

Datum 12.05.2021

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-022/2021

Gegenstand: Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz
(Umgang mit Ratsanfragen)

Einreicher: AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

Der Beschlussantrag ist zulässig.

Gemäß § 28 (6), Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sind Anfragen von Stadtratsmitgliedern an den Oberbürgermeister in angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu beantworten. Die Regelungen des § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates Chemnitz entsprechen mit einer Frist von 20 Arbeitstagen somit den Vorgaben des Gesetzgebers.

Bei einer Fristverkürzung besteht die Wahrscheinlichkeit, dass eine fristgerechte Ausreichung vieler Antworten nicht mehr gewährleistet werden kann und Zwischenbescheide gefertigt werden müssten. Dies würde einen zusätzlichen Verwaltungs- und Zeitaufwand bedeuten. Auch ist festzustellen, dass bereits jetzt nach Möglichkeit die Beantwortung von Anfragen noch vor Ablauf der gesetzten Fristen erfolgt.

Hinsichtlich der gewünschten generellen Änderung des Verfahrens bei der Zurückweisung von Anfragen sei auf die die Kommentierung zur SächsGemO von Binus, Sponer und Koolman verwiesen, wonach „die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang eine Anfrage beantwortet werden soll, mit Blick auf den Adressaten und die Zielrichtung einer Anfrage alleine dem (Ober)Bürgermeister zusteht“. Dabei geschieht dies nicht willkürlich, sondern innerhalb des rechtlichen Rahmens.

Durch das vom Antragsteller vorgeschlagene Verfahren und die Vermengung mit § 28 (5) SächsGemO würden die zustehenden Rechte des Oberbürgermeisters nach § 28 (6) SächsGemO verletzt werden. So steht es dem Stadtrat eben nicht zu, über einzelne Anfragen bzw. deren Umwandlung in Informationsanfragen zu entscheiden. Aus diesem Grund müsste der Oberbürgermeister diesem Teil des Antrages bei Beschlussfassung widersprechen.

Unabhängig davon ist anzumerken, dass sich durch die Erstellung eines Zwischenbescheids und die Einholung eines Quorums in der nächsten Sitzung des Stadtrats der Verwaltungs- und Zeitaufwand erhöht.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass es seit geraumer Zeit die Möglichkeit der Informationsanfrage gibt, durch die der Informationsanspruch nach § 28 (5) SächsGemO im Rahmen der rechtlichen Grenzen vereinfacht wird.

Sven Schulze
Oberbürgermeister